Der Begriff des gemeinen protestantischen Eherechtes

Auszug
aus der
Inaugural=Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Otto Schumacher
aus Gelsenkirchen

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1923.

Druck von C. Köhler.

1. Abschnitt. Allgemeines.

Ein gemeines protestantisches Eherecht ist vorhanden, dessen Quellen die heilige Schrift, römisches und kanonisches Recht bilden.

2. Abschnitt.

Das Eherecht der Reformationszeit.

I. Ehehindernisse.

a. Erfordernisse. 1. Freie Einwilligung der Eheschließenden ist in 1. Linie erforderlich. 2. Im Gegensatz zum kan. Recht wird das Ehehindernis der mangelnden elterlichen Einwilligung eingehend behandelt. 3. Das Ehehindernis der Entführung richtet sich nach den Grundsätzen zu 1 u. 2, 4. Auf die Eheerfordernisse der Ehemündigkeit und körperlichen Tüchtigkeit findet das kan. Recht Anwendung.

b. Ehehindernisse. 1. Das impediumendum ligaminis. 2. In den Fragen der Blutsverwandschaft und Schwägerschaft wird das kan. Recht verworfen und auf das röm. und mos. Recht zurückgegriffen. Cognatio legalis wird in beschränktem Maße anerkannt, cognatio spiritualis verworfen. 3. Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit wird von Luther verworfen, doch schon zu seiner Zeit, soweit Nichtchristen in Frage kommen, allgemein anerkannt.

II. Eheschließung.

a. Die geschichtliche Entwicklung der Eheschließung bis zur Reformation.

b. Nach Luther entsteht eine Ehe durch öffentliches, unbedingtes Verlöbnis, sie wird vollzogen durch copula carnalis. Die Trauung ist Sitte, nicht Rechtspflicht.

III. Ehetrennung.

a. Luther erkennt als Scheidungsgründe an: Ehebruch, böslich Verlassung und zwei Fälle der Quasidesertion.

Zeitweilige Trennung von Tisch und Bett ist gestattet. Auch der Landesherr vermag eine Ehe zu trennen.

3. Abschnitt.

Das gemeine protestantische Eherecht in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

I. Ehehindernisse.

a. Erfordernisse. Nur der Irrtum über wesentliche Eigenschaften, die mangelnde elterliche Einwilligung und die Entführung weisen Veränderungen auf.

b. Die Ehehindernisse der Blutsverwandschaft und Schwägerschaft sind wesentlich gemildert, Rel.-versch. und gemeinsam begangener Ehebruch zu öffentlich trennenden Ehehindernissen geworden. — Dispensation ist zulässig.

II. Eheschließung.

Ein Aufgebot geht der kirchlichen Trauung voraus. Diese ist zum Ehevollzug geworden. — Nach Einführung der Zivileheschließung liegt die Bedeutung der Trauung auf rein religiösem Gebiete.

III. Ehescheidung.

Neben Ehebruch und böslicher Verlassung sind Freiheitsstrafen und Insidien und Sävitien Scheidungsgründe (vergleiche Melanchthon). Bis 1900 galt noch das landesherrliche Scheidungsrecht.

4. Abschnitt.

Entwicklung, Vergleich und Ergebnis.

I. Ehehindernisse.

a. Eheerfordernisse. Der Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft wurde schon von Luther anerkannt und später ausgebaut (Genf. Ordonnanzen 1541, Sarcerius). Auf der wachsenden Bedeutung der Trauung beruht die Entwicklung der mangelnden elterlichen Einwilligung. Die Entführung wurde auch von Luther nicht als selbständig behandelt.

b. Ehehindernisse. Die Verwandschafts- und Schwägerschaftshindernisse wurden durch die landesherrliche Dispensationsgewalt gemildert. — Durch den Einfluß des kan. Rechtes wurde der Ehebruch zum Ehehindernis.

Ergebnis: Das heutige Recht der Ehehindernisse stellt nur einen Ausbau und eine folgerichtige Entwicklung der Gedanken Luthers dar.

II. Eheschließung.

Die Trauung wird schon im 16. Jahrhundert immer mehr zum rechtlich notwendigen Akte. — Im 17. Jahrhundert bringen neue Rechtsgedanken die Unterscheidung zwischen consensus sponsalitius und matrimonialis. Diesen Gedanken verhilft J. H. Böhmer zum Siege. Im 18. Jahrhundert ist die kirchliche Trauung zu dem rechtlich notwendigen Eheschließungsakte geworden. — Mit Einführung der Zivileheschließung erhält die Trauung die Bedeutung zurück, die sie zu Luthers Zeit hatte.

III. Ehescheidung.

Schon früh können wir eine strengere und mildere Richtung unterscheiden, diese Scheidung dauert im 17. Jahrhundert fort. Ende des 17. Jahrhunderts macht sich naturrechtlicher Einfluß bemerkbar, dem das protestantische Scheidungsrecht unterliegt. Erst in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts lenkt die Entwicklung wieder in die Bahnen der Reformation zurück. - Das landesherrliche Ehescheidungrecht — aus der richterlichen Gewalt des Landesherrn entstanden, wurde schon früh als Dispensationsrecht aufgefaßt und hat bis 1900 bestanden.

Ergebnis:

Es gibt ein gemeinsames protestantisches Eherecht, das dem der Reformationszeit in allen Punkten gleicht.

Trotz den Strömungen vergangener Zeiten, die sich gegen die sittlich christlichen Grundlagen des evangelichen Eherechts richteten, ist dieses wieder zu dem geworden, das Reformatoren aufgestellt hatten.